



**Satzung des Volksbildungswerks Klarenthal e.V.,
beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 10.11.2023**

Inhalt

§ 1	Name, Sitz	2
§ 2	Grundsätze und Aufgaben	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 4 a	Ehrenmitgliedschaft.....	3
§ 5	Beiträge	3
§ 6	Organe	4
§ 7	Mitgliederversammlung - Aufgaben.....	4
§ 8	Mitgliederversammlung - Einberufung und Durchführung.....	4
§ 8 a:	Mitgliederversammlung - Beschlüsse	5
§ 8 c:	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§ 9	Vorstand	6
§ 9 a	Vertretung und Freistellung	6
§ 10	Beirat	7
§ 11	Hauptamtliches Personal	7
§ 12	Rechnungsprüfer:innen.....	7
§ 13	Datenschutz.....	8
§ 14	Erfüllungsort und Gerichtsstand	8
§ 15	Auflösung.....	8



§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Volksbildungswerk Klarenthal e.V.", im Weiteren Volksbildungswerk genannt
- (2) Sein Sitz ist Wiesbaden-Klarenthal.
- (3) Das Volksbildungswerk ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (4) Es ist korporatives Mitglied der Volkshochschule Wiesbaden e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Das Volksbildungswerk ist Träger der Volkshochschule im Stadtteil Wiesbaden-Klarenthal. Es nimmt gemeinsam mit der Volkshochschule Wiesbaden e.V. und den weiteren Vorortbildungswerken die kommunale Pflichtaufgabe der öffentlichen Weiterbildung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz- HWBG -) wahr.
- (2) Zweck des Volksbildungswerks ist die Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens (Volksbildung) unter besonderer Berücksichtigung stadtteilbezogener Aufgabenstellungen.
- (3) Das Volksbildungswerk ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (4) Aufgabe des Volksbildungswerks ist es, durch Weiterbildungsangebote, Beratung, Begegnung und Information allen Erwachsenen und Heranwachsenden unabhängig ihrer Vorbildung und gesellschaftlichen Stellung, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität Möglichkeiten der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens zu bieten. Dies umfasst auch die Möglichkeit, allgemeine und berufliche Qualifikationen zu erwerben, den Lebensalltag aktiv, nachhaltig und kreativ zu gestalten, sowie die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Stadtteil Klarenthal, in der Stadt Wiesbaden, in Hessen, in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in Europa beurteilen und demokratisch mitgestalten zu können. Lebenslanges Lernen schließt nicht-formales, informelles Lernen und soziale Bildung ein.
- (5) Als soziokulturelle Einrichtung bietet das Volksbildungswerk Orte demokratischer und basisnaher Bildungs- und Kulturarbeit – zur Aufwertung des „sozialen Lebensraums. Die Partizipation von interessierten und aktiven Menschen ist zentrales Ziel. Es geht vor allem um mehr Chancengleichheit und die Zukunftsfragen des gesellschaftlichen Miteinanders. Das Volksbildungswerk trägt dazu bei, traditionelle Strukturen zu überdenken. Mit Information, Beratung, Bildung, Sensibilisierung und modellhaftem Wirken wird ein Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit im Stadtteil geleistet.
- (6) Das Volksbildungswerk schafft für engagementbereite Bürgerinnen und Bürger geeignete Zugänge zu attraktiven Tätigkeitsfeldern und begleitet sie in ihrem Engagement. Das VBW arbeitet wertschätzend mit interessierten Engagierten zusammen und unterstützt mit Information, Beratung, Qualifizierung und fachlicher Begleitung.
- (7) Das Volksbildungswerk pflegt dazu Kooperationen mit allen Trägern und Einrichtungen im Stadtteil und darüber hinaus, knüpft und sichert Netzwerke und andere Formen der Zusammenarbeit.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Volkswbildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Es ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Volkswbildungswerks dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Volkswbildungswerks erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsmitgliedern eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab 16 Jahren werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Aufnahmeanträge sind schriftlich oder per E-Mail zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem der Beitritt erklärt wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschließen, wenn sein Verhalten den Bestrebungen oder dem Ansehen des Volkswbildungswerks abträglich ist. Der Ausschluss ist schriftlich auszusprechen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 a Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand (§9) kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.
- (2) Voraussetzung dafür können sein:
 - ❖ langjährige Mitgliedschaft
 - ❖ besondere Verdienste um den Verein
- (3) Als Bezeichnung ist Ehrenmitglied zu wählen.
- (4) Anträge auf Ehrungen können vom Vorstand, vom Beirat oder von der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind ab 1. Januar des auf die Ehrung folgenden Jahres beitragsfrei.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind jährlich bis zum Schluss des Kalenderjahres zu zahlen.



§ 6 Organe

Die Organe des Volksbildungswerks sind:

- ❖ die Mitgliederversammlung
- ❖ der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung - Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- ❖ die Wahl des Vorstandes,
- ❖ die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands,
- ❖ die Wahl von zwei Rechnungsprüfer:innen,
- ❖ Satzungsänderungen und die Auflösung des Volksbildungswerks,
- ❖ die Entscheidung von Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung zugewiesen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung - Einberufung und Durchführung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 12 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Post- oder E-Mail-)Adresse gerichtet ist.



§ 8 a: Mitgliederversammlung - Beschlüsse

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 8 b: Mitgliederversammlung – Satzungsänderung

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 8 c: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder oder 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.



§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens erfolgt eine Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Volkshochschulwerks, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Er genehmigt den Wirtschaftsplan (einschließlich Stellen- und Investitionsplan) und den Jahresabschluss des Volkshochschulwerks.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind arbeitsteilig tätig, z.B. bei der strategischen Entwicklung des Vereins, bei der Mitglieder:innengewinnung und -pflege, Öffentlichkeitsarbeit, im Bereich Finanzen und Personal, bei der Repräsentation des Vereins nach außen. Die Tätigkeitsfelder der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung vereinbart.
- (6) Mit beratender Stimme gehören die Mitarbeiter:innen der kooperativen Leitung des Volkshochschulwerks dem Vorstand an. Beratend können auch weitere Personen bei Bedarf beteiligt werden.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen wie solche regulären Sitzungen.

§ 9 a Vertretung und Freistellung

- (1) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand ist Mitglied im Gesamtvorstand der Volkshochschule Wiesbaden e.V. (§10 der Satzung der VHS vom 26.06.2009). Ein Vorstandsmitglied vertritt das Volkshochschulwerk auf deren Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und die sonstigen Vereinsrepräsentant:innen werden vom Volkshochschulwerk von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für das Volkshochschulwerk ergeben. Das Volkshochschulwerk wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen/einer sonstigen Repräsentant:in geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Volkshochschulwerks abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.



§ 10 Beirat

- (1) Der Vorstand (§9) kann Personen für einen Beirat als beratendes Gremium zur Förderung der Beteiligung und Einbezug weiterer fachlicher Kompetenzen in dessen Entscheidungen wählen.
- (2) Der Beirat soll die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht übertreffen.
- (3) Der Beirat tagt zwei Mal jährlich.

§ 11 Hauptamtliches Personal

- (1) Der Vorstand (§9) bestellt für die Geschäftsführung und Programmleitung hauptamtliches Leitungspersonal; eine arbeitsteilige, kooperative Leitung ist möglich.
- (2) Zu den Aufgaben der leitenden Mitarbeiter:innen gehören die fachliche Leitung, die Führung des laufenden Betriebs, einschließlich der Verwaltung und der Organisation des Volkswbildungswerks in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (3) Zu seinen / ihren Aufgaben gehören auch die Aufstellung und Ausführung des genehmigten Wirtschaftsplans, die Verfügung über die bereitgestellten Mittel, die Einstellung und die Entlassung von Personal, die Personalführung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Repräsentation in Fachkreisen.
- (4) In Absprache mit dem Vorstand können weitere Aufgaben auf Fachbereichsleitungen übertragen werden.
- (5) Die Dienstverhältnisse werden durch Dienstverträge geregelt.
- (6) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Rechnungsprüfer:innen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Volkswbildungswerks (Buchführung einschließlich Jahresabschluss) sind alljährlich von den Rechnungsprüfer:innen zu überprüfen.
- (2) Die/der Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- (3) Die Berichte der Rechnungsprüfer:innen sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.



§ 13 Datenschutz

Das Volksbildungswerk speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder und Kund:innen zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Informationen zu den Mitgliedern und Kund:innen werden grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Zwecks des Volksbildungswerks nützlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Volksbildungswerks kann in einer nur zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der auflösende Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Falls die Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss binnen Monatsfrist, frühestens jedoch nach zwei Wochen, eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Volksbildungswerks an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Klarenthal zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10.11.2023, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden am 09.02.2024 unter der Nummer VR 1633.